



# *IHK-Steuerinfo*

*Januar 2006*

*Redaktionsbeirat:*

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

*verantwortlicher Redakteur:* Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

**In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL</b> .....	<b>2</b>
NEUES JAHR, NEUES STEUERGESETZ .....	2
BUNDESREGIERUNG WILL WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG FÖRDERN .....	3
NEUES BMF-SCHREIBEN ZU FREIBETRAG NACH BETRIEBSAUFGABEN .....	4
BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN ERSETZT BUNDESAMT FÜR FINANZEN .....	4
UMSATZSTEUER: NEUERUNG BEI DER ABGABE DER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG .....	5
UMSATZSTEUER: NACH WIE VOR UNKLARHEITEN HINSICHTLICH EINER SPIELEINSATZSTEUER.....	6
REISEKOSTEN: NEUERUNGEN AB 2006 .....	7
FLAT TAX – IM OSTEN WAS NEUES? .....	9
EU-STEUERVERGLEICHE: STEUERREFORM IN ÖSTERREICH .....	10
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>13</b>
STEUERRECHT INTERNATIONAL TÄTIGER UNTERNEHMEN .....	13
HAUFE – IFRS-KOMMENTAR .....	14
LEXIKON DES STEUERRECHTS .....	15

***An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:***

*Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Carsten Taudt (Tdt), RA Guido Vogt (Vo)*

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

## ARTIKEL

### Neues Jahr, neues Steuergesetz

Kaum haben Bundestag und Bundesrat Ende Dezember die ersten Steuergesetze in der 16. Legislaturperiode verabschiedet, ist ein weiteres Gesetzgebungsverfahren vom Bundeskabinett gestartet worden. Es handelt sich um den [Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen](#). Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Anpassung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG: Berücksichtigung von Anschaffungskosten für Wertpapiere, vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte sowie Grundstücke erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme,
- Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1a EStG),
- Beschränkung der Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG),
- Herstellung der umsatzsteuerlichen Neutralität bei Umsätzen aus Glücksspielen mit Geldeinsatz (§ 4 Nr. 9b Satz 1 UStG),
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) auf bestimmte Gebäudereinigungen,
- Ergänzung des § 379 AO: Ahndung der entgeltlichen Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit.

Die Änderung bei der Pkw-Besteuerung führt dazu, dass die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 50 %) beschränkt werden soll.

Mit der geplanten Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG soll keine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) verbunden sein, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug überlassen wird (Dienstwagen). Dieser Pkw stellt beim Arbeitgeber notwendiges Betriebsvermögen dar – unabhängig davon, wie der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug nutzt.

In der Umsatzsteuer soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert werden auf das steuerpflichtige Reinigen von Gebäuden, wenn diese Leistung an Unternehmer erbracht wird. Unter die genannten Umsätze sollen insbesondere das Reinigen von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, Räumen und Inventar (inkl. Teppich reinigen und Fenster putzen) fallen. Nicht betroffen sollen die vorgenannten Umsätze an einen Unternehmer sein, dessen unternehmerische Tätigkeit

sich ausschließlich auf das Vermieten von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt.

Es bleibt abzuwarten, welche Veränderungen Bundestag und Bundesrat an dem Gesetzentwurf vornehmen. Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir aktuell berichten. (Sw)

## **Bundesregierung will Wachstum und Beschäftigung fördern**

Das Bundeskabinett hat am 10.01.2006 ein Maßnahmenpaket für mehr Wachstum und Beschäftigung beschlossen. Das Gesetzgebungspaket enthält auch steuerliche Maßnahmen:

### *Maßnahmen zur Belebung von Mittelstand und Wirtschaft*

- Vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 soll die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf höchstens 30 % angehoben werden.
- Die Umsatzgrenzen bei der Umsatzbesteuerung (Ist-Versteuerung) soll in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € zum 1.7.2006 angehoben werden. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Verlängerung der derzeitigen Regelung für die neuen Bundesländer bis Ende 2009.

Die Investitionszulage wird in bisheriger Höhe über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt. Bis Ende März 2006 soll ein mit den Ländern und der EU abgestimmter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

### *Privathaushalt als Arbeitgeber*

- Bei der steuerlichen Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuung werden Familien mit Kindern zukünftig stärker entlastet. Im Alter von 0 – 6 Jahren sind nunmehr bereits oberhalb eines Anrechnungsbetrages von 1.000 € im Jahr (bisher 1.548 €) begrenzt steuerliche Entlastungen vorgesehen. Bei Kindern zwischen 7 und 14 Jahren sind vom ersten Euro an steuerliche Entlastungen vorgesehen.
- Die Bundesregierung will Beschäftigung in privaten Haushalten fördern. Schon bisher können haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung, Betreuung von Familienangehörigen) in Höhe von 20 % der Aufwendungen (max. 3000 € p. a.) steuerlich geltend gemacht werden. Die Bundesregierung wird eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einführen. Diese gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke und zwar unabhängig davon, ob die

Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Diese Ermäßigung beträgt ebenfalls 20 % der Aufwendungen (max. 3.000 € p. a.) und gilt ab 1.1.2006.

Über den Fortgang der Gesetzesberatungen werden wir zeitnah berichten. (Sw)

### **Neues BMF-Schreiben zu Freibetrag nach Betriebsaufgaben**

Das [BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2005](#) befasst sich mit folgenden Punkten:

- Aufteilung des Freibetrags und Gewährung der Tarifmäßigkeit bei Betriebsaufgaben über zwei Kalenderjahre,
- Aufteilung des Freibetrags, wenn der Veräußerungsgewinn auch einen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen umfasst,
- Freibetrag bei teilentgeltlicher Veräußerung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge,
- Vollendung der Altersgrenze in § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 EStG nach Beendigung der Betriebsaufgabe, aber vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

In der Praxis ist es häufiger der Fall, dass sich eine Betriebsaufgabe über zwei Kalenderjahre erstreckt und der Aufgabegewinn daher in zwei Veranlagungszeiträumen anfällt. Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG ist insgesamt aber nur ein Mal zu gewähren. Das BMF-Schreiben erläutert dies an folgendem Beispiel:

Unternehmer A (60 Jahre alt) will seinen Gewerbebetrieb (Summe der Buchwerte des Betriebsvermögens 20.000 €) aufgeben. In der Zeit von November 2004 bis Januar 2005 werden daher alle – wesentlichen – Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens veräußert. Die Veräußerungserlöse betragen 80.000 € in 2004 (anteiliger Buchwert 16.000 €) und 100.000 € in 2005 (anteiliger Buchwert 4.000 €).

Der begünstigte Aufgabegewinn beträgt insgesamt 160.000 €. Dann entfallen auf 2004 64.000 € (40 %) und 2005 96.000 € (60 %). Der zu gewährende Freibetrag beträgt insgesamt 21.000 €. Er ist i. H. v. 8.400 € in 2004 zu gewähren und i. H. v. 12.600 € in 2005. (Sw)

### **Bundeszentralamt für Steuern ersetzt Bundesamt für Finanzen**

Zum 1.1.2006 ist das Bundesamt für Finanzen (BfF) personell aufgelöst. Seine Aufgaben werden von drei neuen Behörden wahrgenommen: dem Bundeszentralamt für Steuern, dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und dem Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, kurz BZSt, BADV und

ZIVIT. Elektronisch ist das BfF noch erreichbar. Von dort wird der Besucher jedoch zu den drei neuen Ämtern weitergeleitet.

Für Steuerfragen ist zukünftig das BZSt zuständig. Es ist seit dem 2. Januar 2006 unter der Adresse <http://www.bzst.de> erreichbar. Dort finden sich Informationen zur

- Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-IdNr., Zusammenfassenden Meldung und Umsatzsteuervergütung,
- Abzugsteuerentlastung und Kapitalertragsteuerentlastung,

außerdem

- zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds,
- zu internationaler Amtshilfe, Verständigungs-/Schiedsverfahren und Advanced-Pricing-Agreements,
- zum Kontenabrufverfahren und
- zur EU-Zinsrichtlinie (inkl. gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsschreiben).

Das BZSt bietet zudem als Fachaufsicht für Minijobs, Riester-Rente und Kindergeld per Mausclick Formulare, Informationen und Statistiken zu diesen Themen.

Besonders interessant ist schließlich

- das Steuer-Info-Center (SIC) des BZSt.

Es ist erst rudimentär vorhanden, soll aber ausgebaut und „nach den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen fortentwickelt“ werden. Zu seinen Aufgaben heißt es: „Das SIC will das Verwaltungshandeln im Steuerbereich adressaten- und dienstleistungsorientierter machen. Ziel ist es, das wachsende Informationsbedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft zu Hintergrund und Vollzug steuerlicher Regelungen zu bedienen. Ausländische Investoren wird das SIC über steuerliche Aspekte einer geplanten Investition in Deutschland informieren oder entsprechende Auskünfte vermitteln.“

Das Internetangebot des BZSt ist viel versprechend und einen Besuch wert. Call-Center und Broschüren-Service sind noch im Aufbau. Leider werden Auskünfte unverbindlich und ohne Einflussnahme auf dienstliche Entscheidungen anderer Verwaltungsstellen erteilt werden. (Be)

### **Umsatzsteuer: Neuerung bei der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung**

Das Bundeszentralamt für Steuern (vormals Bundesamt für Finanzen) hat in einem Newsletter vom 29. Dezember 2005 bekannt gegeben, dass der zurzeit noch beste-

hende Übertragungsweg für die Zusammenfassende Meldung, nämlich der Versand der XML-Daten aus dem PDF-Formular über den Elster Online Manager, voraussichtlich zum 31. März 2006 abgeschaltet wird. Für die künftige Übermittlung der Daten der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern würden folgende zwei Alternativen bereitgestellt:

1. Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung über das Elster Online Portal: Informationen hierzu können über die Internetadresse <https://www.elster.de/eportal> abgerufen werden. Zur sicheren Übermittlung der Steuererklärungen sieht das Elster Online Portal nunmehr (ebenso wie für die Umsatzsteuer-Voranmeldung) eine einmalige Registrierung vor.
2. Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung über einen „freien Zugang“: Diese Möglichkeit soll voraussichtlich ab dem 1. Februar 2006 bestehen. Einzelheiten hierzu stehen derzeit jedoch noch nicht fest. Wir werden berichten. (Ne)

### **Umsatzsteuer: Nach wie vor Unklarheiten hinsichtlich einer Spieleinsatzsteuer**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen sieht in Artikel 2 eine Änderung von § 4 Nr. 9 b) Satz 1 UStG insoweit vor, dass die bislang bestehende Steuerbefreiung von Umsätzen der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aufgehoben werden soll. Die geplante Änderung ist inhaltsgleich mit Artikel 1 des vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2005 beschlossenen 20. Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, dem der Bundesrat nicht zugestimmt hat.

Daneben wird voraussichtlich in der Bundesratssitzung am 10. Februar 2006 über den Entwurf eines Spieleinsatzsteuergesetzes beraten. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist die Einführung eines eigenständigen Verkehrsteuergesetzes für Glücks- und Geschicklichkeitsspiele. Die bisherigen steuerlichen Regelungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sollen aufgehoben werden. Als Bemessungsgrundlage ist der Spieleinsatz vorgesehen, der mit 10 % besteuert werden soll. Für Umsätze, die unter das Spieleinsatzsteuergesetz fallen, soll im Umsatzsteuergesetz eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorgesehen werden.

Unterdessen hat Hamburg ein Spielvergnügungssteuergesetz beschlossen, mit dem in Hamburg 10 % des Spieleinsatzes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit einer „Aufwandssteuer“ unterworfen werden.

Anlass für die Regelungsentwürfe und das Spielvergnügungssteuergesetz ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005 (C-453/02 und C-462/02), wonach die 6. EG-Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegen steht, die vorsehen, dass Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgerä-

ten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während diese Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind, nicht gilt. Aus diesem Grund ist die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 b) Satz 1 UStG derzeit auch auf Umsätze anzuwenden, die Glücksspiele außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken betreffen.

Welcher der Lösungsansätze sich letztlich durchsetzen wird, ist derzeit völlig offen. Wir werden auch hier berichten. (Ne)

### **Reisekosten: Neuerungen ab 2006**

Der Arbeitgeber kann Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten), die während einer Auswärtstätigkeit anfallen, steuerfrei erstatten. Voraussetzung ist zunächst, dass

- die Reise so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers veranlasst ist und
- der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird.

Keine Reisekosten liegen vor, wenn der angefahrene Ort eine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt.

**Praxishinweis:** Sofern am Ort dieser regelmäßigen Arbeitsstätte neben einem eigenen Hausstand eine weitere Wohnung (Zweitwohnung) unterhalten wird, können die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten im Rahmen der Regelungen der doppelten Haushaltsführung in Abzug gebracht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Die Unterscheidung zwischen den Reisearten

- Dienstreise,
- Einsatzwechseltätigkeit und
- Fahrtätigkeit

ist ferner von wesentlicher Bedeutung, weil je nach Reiseart unterschiedliche Reisekosten in Ansatz gebracht werden können.

Für den wichtigen Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen (auch Tagegelder genannt) gelten zwar für alle Arten der Auswärtstätigkeit einheitliche Tagegeldsätze. Die Berechnung der Abwesenheitszeit gestaltet sich aber je nach Reiseart unterschiedlich.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> BFH-Urteil vom 11. Mai 2005, VI R 16/04, BStBl II 2005, 789

Bei einer Dienstreise ist die Abwesenheitsdauer von der eigenen Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte heranzuziehen. Bei einer Einsatzwechseltätigkeit ist die beruflich veranlasste Abwesenheitsdauer allein von der Wohnung aus zu ermitteln. Hintergrund ist, dass bei einer Einsatzwechseltätigkeit keine regelmäßige Arbeitsstätte am Betriebsitz vorliegt.

Bei einer Dienstreise können maximal für 3 Monate Tagegelder geltend gemacht oder steuerfrei erstattet werden; bei Vorliegen einer Einsatzwechseltätigkeit ist nur bis zum 31. Dezember 2005 eine zeitlich unbefristete Tagegelderstattung bzw. ein Werbungskostenabzug möglich.

#### *Neuerung ab dem Jahr 2006*

Die Dreimonatsfrist bei einer Tagegelderstattung gilt ab dem Jahr 2006 auch für längerfristige Tätigkeiten an derselben Einsatzstelle im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit. Hiervon sind auch solche Fälle betroffen, in denen bislang eine steuerfreie Tagegelderstattung zulässigerweise erfolgte, bei denen aber am 1. Januar 2006 die 3 Monatsfrist bereits abgelaufen ist.<sup>2</sup>

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer wohnt in Bonn. Er ist im Rahmen seiner Einsatzwechseltätigkeit längere Zeit an einer Baustelle in Köln tätig. Er kehrt täglich nach Hause zurück. Die Tätigkeit an der in Köln befindlichen Baustelle hat der Beschäftigte am 1. September 2005 aufgenommen. Sie wird am 15. April 2006 beendet sein. Die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Einsatzort beträgt 35 km.

**Tagegelder** sind in Abhängigkeit von der Abwesenheitsdauer von der eigenen Wohnung vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005 steuerfrei erstattbar. Die Dreimonatsfrist kommt bis zum Jahresende nicht zur Anwendung.<sup>3</sup> Ab Januar 2006 scheidet eine steuerfreie Tagegelderstattung aus, da nur noch für die ersten drei Monate an der gleichen Einsatzstelle die Erstattung von Tagegeldern möglich ist. Bei dieser Ermittlung der Dreimonatsfrist sind Einsätze, die vor dem 1. Januar 2006 liegen, mit einzubeziehen.<sup>4</sup>

**Fahrtkosten** können zeitlich unbegrenzt wie Dienstreisen abgerechnet werden. Nur wenn die Entfernung von zu Hause zur Einsatzstelle 30 km nicht übersteigt, sind diese Fahrten weiterhin wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzurechnen.<sup>5</sup> Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Tätigkeit durch einen ständigen Ortswechsel geprägt ist. (Se)

<sup>2</sup> OFD Düsseldorf, DB 2005, 2383

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2005, BStBl I 2005, 960, Tz. III

<sup>4</sup> OFD Düsseldorf, VfG. vom 28. Oktober 2005, DB 2005, 2429

<sup>5</sup> strittig: a.A. Seifert, StuB 2005, 863 m.w.N.



## **Flat Tax – im Osten was Neues?**

Während hierzulande vor allem in Wahlkampfzeiten die steuerliche Alternative eines Flat Tax Systems unter verschiedensten Gesichtspunkten diskutiert wurde, sind die jungen EU-Mitgliedstaaten im Osten schon viele Schritte weiter. Dort unterliegen generell nicht nur die Körperschaften einem Einheitssteuersatz. Auch das übrige Einkommen wird in Polen, Estland, Lettland und der Slowakei mit nur einem Tarif besteuert. In Ungarn finden sich zwei Stufen und in Litauen werden verschiedene Einkunftsarten nach ihrem eigenen (Einheits)Satz besteuert. Mit besonderer Stringenz besticht die Slowakei. In einer wahrlich großen Steuerreform wurde im Januar 2004 die dreifache Flat Tax eingeführt. Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer liegen heute einheitlich bei 19 %. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze von 14 % und 20 % nivelliert.

Angeregt durch die seit Einführung der Flat Tax zu beobachtenden Einnahmeentwicklungen strebt nun auch Slowenien nach einer Tripple-Flat-Tax. Die slowenische Regierung verabschiedete ein Reformpaket, das eine einheitliche Besteuerung bei 20 % vorsieht.

Ob sich aus den Reform Erfahrungen dieser Länder Erkenntnisse für die deutsche Steuerdiskussion gewinnen lassen, ist jedoch fraglich. Sicher ist, dass die Slowakei seit Ihrer Reform eine positive Einnahmenentwicklung zu verzeichnen hat. Zumindest ein Teil dieser Entwicklung wird der Umstellung auf das vereinfachte Steuersystem zugeschrieben. Auch lässt sich festhalten, dass es vor und nach der Reform zu keinen schwerwiegenden sozialpolitischen Verwerfungen kam. Zwar wurden nach Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes Bedarfsgüter teurer, doch sorgte ein erhöhter Freibetrag für eine spürbare Entlastung der ärmeren Bevölkerungsschichten; zumindest derer, die mit Arbeitsplätzen versorgt sind. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob soziale Verwerfungen ausgeblieben wären, hätte sich auch außerhalb der großen Städte bereits eine westliche Protestkultur entwickelt. Dort sind Löhne extrem niedrig und die Arbeitslosenquote hoch. Gestiegene Lebensmittelpreise fallen in diesen Regionen verstärkt ins Gewicht.

An dem Problem der Umsatzsteuer zeigt sich denn auch der wesentliche Unterschied zu Deutschland. Während hierzulande die Frage im sozialpolitischen Brennpunkt steht, ob eine flache Einkommensteuer gerecht ist, fokussieren sich die Diskussionen in den östlichen Reformstaaten auf viel gravierendere Reformschritte. In Slowenien, wo die Reformprojekte zu den größten Protestkundgebungen der Landesgeschichte führen, liegt nicht die einheitliche Einkommensbesteuerung, sondern die Anhebung der ermäßigten Umsatzsteuersätze und der Wegfall staatlich verordneter Lohnsteigerungen im Fokus der Proteste. Ein Scheitern des gesamten Reformpakets lässt sich vor diesem Hintergrund nicht ausschließen.

Die Gedanken zur Einkommensbesteuerung halten sich dabei im Rahmen des Bekannten: Auf einer Konferenz im Sommer 2005 begrüßte die Slowenische Handelskammer die angestrebten Vereinfachungen ausdrücklich. Gedrängt durch die Bedürfnisse Ihrer Mitglieder musste Sie sodann jedoch der Besorgnis Ausdruck verleihen, den erhofften Vereinfachungen könnten womöglich auch eigene Steuerprivilegien zum Opfer fallen. (Tdt)

## **EU-Steuervergleiche: Steuerreform in Österreich**

Die Europäische Union hat mit der Erweiterung zum 1. Mai 2004 den Gemeinsamen Binnenmarkt für 10 neue Mitgliedstaaten geöffnet. Diese Staaten haben – zumindest teilweise – neue, investitionsfreundliche Steuersysteme etabliert und dadurch dem Steuerwettbewerb neue Impulse gegeben. Es wäre jedoch verfehlt, den Blick ausschließlich auf die neuen Mitgliedstaaten zu werfen. Nicht zuletzt Österreich konnte sich durch eine mutige Steuerreform der Jahre 2004/2005 in die Spitzengruppe der Investitionsstandorte katapultieren. Bei vergleichbaren Niveaus in den Bereichen Rechtssicherheit, Qualifikation der Arbeitnehmer, Infrastruktur etc. stellen die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen einen wesentlichen Vorteil im Standortwettbewerb dar. An dieser Stelle nun ein Überblick über die Kernelemente der Steuerreform und die auffälligen Besonderheiten des österreichischen Steuerrechts.

### *Allgemeines*

Am 4. Juni 2004 wurde das am 6. Mai 2004 vom Nationalrat beschlossene Steuerreformgesetz 2005 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 57/2004 veröffentlicht. Als zweite Etappe einer großen Steuerreform wurde neben einer grundlegenden Reform des Einkommensteuertarifes eine deutliche Absenkung des KSt-Satzes von 34 % auf 25% sowie die Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung vorgenommen. Das Gesamtvolumen der Steuerreform beziffert sich auf 3,07 Mrd. € (Einwohnerzahl Österreich: 8,1 Mio. – BRD: 82,1 Mio.) und beinhaltet Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer i. H. v. 2,2 Mrd. € und im Bereich der Körperschaftsteuer i. H. v. 1,1 Mrd. €. Modellrechnungen des WIFO und des Bundesfinanzministeriums in Wien gehen von einer Steigerung des BIP bis 2008 um 0,5 % sowie einer Selbstfinanzierungsquote i. H. v. 11 % - 15 % aus.

### **A – Einkommensteuer**

- Eine der Schwerpunkte der Steuerreform 2005 ist die Absenkung und Neustrukturierung des ESt-/LSt-Tarifes. Der bislang geltende, progressive Stufentarif wurde durch einen Durchschnittssteuersatz abgelöst, der bis zum Spitzensteuersatz von 50 % progressiv ansteigt und eine einfachere Berechnung als bislang ermöglicht.

Einkommen in €	Einkommensteuer in €
bis 10.000	0
10.000 – 25.000	(Einkommen ./ 10.000) x 38,33 %
25.000	5.750
25.000 – 51.000	(Einkommen ./ 25.000) x 43,596% + 5.750
51.000	17.085
über 51.000	(Einkommen ./ 51.000) x 50% + 17.085

- Weiteres Kernelement war die steuerliche Entlastung der Familien („Familienpaket“). Von dem errechneten Steuerbetrag können nunmehr neben dem Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (364,- €) folgende Kinderzuschläge abgezogen werden: erstes Kind: 130,- €/zweites Kind 175,- €/ jedes weitere Kind 220,- €. Sofern die Absetzbeträge die Steuerschuld übersteigt, können diese als „Negativsteuer“ vom Finanzamt ausbezahlt werden.
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten (291,- € Abzug von der Steuerschuld). Zusätzlich kommt eine „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale bei größeren Fahrtstrecken zur Anwendung.

Fahrtstrecke	ÖPNV zumutbar	ÖPNV nicht zumutbar
> 2 km	–	270,- €
> 20 km	495,- €	1.071,- €
> 40 km	981,- €	1.863,- €
> 60 km	1.467,- €	2.664,- €

- Zum 01.01.2005 wurden die Freigrenze für sonstige Bezüge (13. + 14. Monatsgehalt) auf 2.000,- € angehoben.

## B – Unternehmensbesteuerung

- Kapitalgesellschaften wurden durch eine Absenkung des KSt-Satzes von 34 % auf 25 % massiv entlastet – (es existiert keine GewSt). Die effektive Steuerbelastung reduzierte sich von seinerzeit 30 % auf 21,97 % und liegt damit ca. 40 % unter dem deutschen Niveau.
- Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von nationalen und internationalen Schachtelbeteiligungen sind steuerlich abzugsfähig – auch wenn keine Organschaft, Umwandlung oder Verschmelzung gegeben ist.
- Implementiert wurde weiterhin eine international attraktive Gruppenbesteuerung. Grundgedanke ist dabei die Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse finanziell verbundener Körperschaften, ohne dass eine wirtschaftlich oder organisatorische Über-/Unterordnung erforderlich ist.

Die Gruppenbesteuerung ist anwendbar bei einer unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Eingliederung von mehr als 50 % Kapitalbeteiligung sowie der Stimmrechtsmehrheit (nicht erforderlich ist die organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung).

Gruppenmitglieder können alle unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sein, sowie alle in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, sofern sie mit diesen vergleichbar sind. Als Gruppenträger sind nicht nur operativ tätige, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, sondern auch rein vermögensverwaltende Gesellschaften/Holdinggesellschaften zugelassen. Die Bildung einer Mehrmüttergruppe im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft ist möglich. Das Mindestmaß der finanziellen Eingliederung (> 50 %) wird hier durch eine Mehrzahl von Unternehmen erreicht, wobei ein Kerngesellschafter mit mind. 40 % sowie mind. ein Mitgesellschafter mit mind. 15 % vorhanden sein muss.

Dem Gruppenträger werden die Ergebnisse der inländischen Gruppenmitglieder in voller Höhe zugerechnet – unabhängig vom Beteiligungsausmaß. Anderen Anteilseignern werden keinerlei steuerliche Ergebnisse zugerechnet. Der Gruppenträger saldiert das Ergebnis aller Gruppenmitglieder mit dem eigenen Ergebnis und versteuert dieses. Die Gruppenmitglieder scheidern im Gegenzug aus der objektiven Steuerpflicht aus.

Der Gewinn ausländischer Gruppenmitglieder ist mangels Bestehens eines österreichischen Besteuerungsrechtes unbeachtlich. Verluste können jedoch quotaal im Ausmaß der unmittelbaren Beteiligung verwertet und vom Gruppenträger übernommen werden.

Aufgrund der Verlustverwertung sind steuerwirksame Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitglieder nicht möglich.

- Durch das vom Nationalrat am 11.06.2003 beschlossene Budgetbegleitgesetz 2003 wurde ab 01.01.2004 eine Begünstigung nicht entnommener Gewinne eingeführt, um die Bildung von Eigenkapital zu fördern. Die Begünstigung kommt nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften zum tragen, da Kapitalgesellschaften durch die Tarifsenkung auf 25 % hinreichend entlastet wurden. Sie ist beschränkt auf Einkünfte auf Land-/Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, da die Eigenkapitalbildung bei Freiberuflern nicht gefährdet scheint. Wird der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt, so kann der in einem Jahr eingetretene Anstieg des Eigenkapitals bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- € mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden. Für den übersteigenden Gewinn kommt die reguläre Tarifbesteuerung (max. 50%) zur Anwendung.
- Das österreichische Steuerrecht enthält besondere, mitunter sehr diffizile Bestimmungen zur Forschungsförderung. Je nach Maßnahme („enger“ – „weiter“ Forschungsbegriff, Auftragsforschung) können neben der Abziehbarkeit als Betriebsausgabe weitere Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Der Forschungsfreibetrag i. H. v. 10 %, 25 % oder 35 % kann entweder als unver-

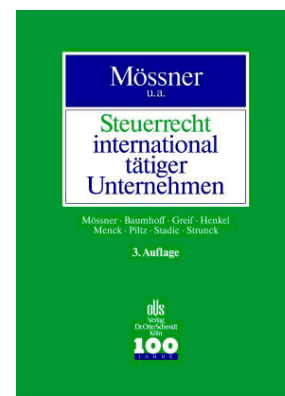
steuerte Rücklage oder außerbilanziell geltend gemacht werden. Eine Forschungsprämie i. H. v. 8 % kann auf die Steuerschuld angerechnet werden.

- Der Kommunalsteuer („Lohnsummensteuer“) unterliegen sämtliche Bruttoarbeitslöhne, die an Arbeitnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte ausbezahlt werden. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Der Steuersatz beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Monat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. (Vo)

## LITERATUREMPFEHLUNGEN

### Steuerrecht international tätiger Unternehmen

StB Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner u. a.  
 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2005  
 1218 Seiten, Lexikonformat, gbd.  
 149,- €  
 ISBN 3-504-26038-6  
 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln



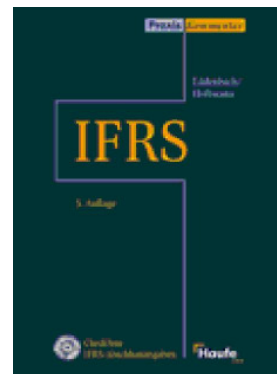
Deutschlands Unternehmen investieren, produzieren, exportieren und importieren über die Grenzen hinweg. In gleicher Weise werden ausländische Unternehmen in Deutschland tätig. Den steuerlichen Auswirkungen ist das vorliegende Buch gewidmet. Allen, die mit grenzüberschreitenden Steuerrechtsfragen befasst sind – Steuerabteilungen der Unternehmen, deren Beratern, Finanzbehörden und Gerichten –, will es ein zuverlässiges, fundiertes Know-how-Handbuch sein. Allgemeine Einführungen, die die Grundlagen vermitteln, und detaillierte Darstellungen von Einzelfragen geben ein umfassendes Bild; Überblick und Einzelfall kommen zu ihrem Recht.

Allgemeine Aspekte des Internationalen Steuerrechts werden einleitend behandelt. Darstellungen der Grundlagen deutscher Besteuerung sowie der Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung schließen sich an. Fragen der Gewinnermittlung bei Betriebsstätten und der Gewinnabgrenzung bei internationalen Konzernen durch Verrechnungspreise werden ausführlich erörtert. Praktische Probleme und theoretische Grundlagen werden gleichermaßen berücksichtigt. Die Steuerfolgen grenzüberschreitender Tätigkeit im Rahmen von Betriebsstätten, Personengesellschaften und Tochterkapitalgesellschaften werden für Outbound- und Inbound-Aktivitäten eingehend und kritisch analysiert. Kein relevanter Aspekt bleibt unerwähnt. Die zunehmende Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen darf nicht fehlen. Der erheblichen Zunahme der Probleme der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten widmet sich ein ausführliches Schlusskapitel.

Die acht Autoren vereinen Wissenschaft, Beratung, Finanzverwaltung und Unternehmenspraxis. Das erfahrene Autorenteam ermöglicht durch seine Zusammensetzung nicht nur eine abgewogene Darstellung, in die Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen eingebracht werden, sondern es sichert durch eigene praktische Tätigkeiten in den vom Handbuch angesprochenen Bereichen thematische Vollständigkeit.

### **Haufe – IFRS-Kommentar**

hrsg. von Norbert Lüdenbach und Wolf-Dieter Hoffmann  
3. Auflage 2005, Buch mit CD-ROM, 2156 Seiten, 169 €  
Aktualisierung jährlich zum Preis von 149 €  
Rudolf Haufe Verlag, Freiburg  
ISBN 3-448-06611-7



„Der elektronische Haufe IFRS Kommentar“  
3. Auflage 2005, CD-ROM, inkl. Zugang zur Online-Version, 169 €  
Aktualisierung jährlich zum Preis von 149 €  
ISBN 3-448-06609-5

Die Haufe Mediengruppe, führender Informationsanbieter in den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, hat die umfassend überarbeitete und auf über 2000 Seiten erweiterte dritte Auflage des „Haufe IFRS-Kommentars“ vorgelegt.

Der IFRS-Kommentar überzeugt besonders durch seine Praxistauglichkeit: Die IFRS sind, anders als das deutsche Handelsrecht, einfach durchnummeriert. Der Kommentar ist für ein besseres Verständnis klar aus deutscher Sicht nach Grundlagen, Aktiv- und Passivseite gegliedert, wie man es bereits vom HGB kennt.

Kurze Vorbemerkungen erleichtern den thematischen Einstieg, am Kapitelende steht immer eine Zusammenfassung, und bedeutende Fakten sind in Infoblöcken hervorgehoben. Buchungssätze und -fälle liefern zusätzlich konkrete Lösungen. Als sinnvolle Ergänzung zur Printausgabe bekommt der Käufer eine CD-ROM mit einer Checkliste zu den IFRS-Abschlussangaben. Außerdem sind alle Inhalte des Printkommentars auch als CD-ROM-Version erhältlich. Die Fachinhalte des Kommentars sind auf der elektronischen Version mit den von der EU angenommenen Standards und Interpretationen verlinkt.

Die Herausgeber des Kommentars bürgen zudem für eine hohe Relevanz und Verlässlichkeit des Kommentars. Dr. Norbert Lüdenbach als IFRS-Experte bei der BDO Deutsche Warentreuhand AG und Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann sind seit vielen Jahren anerkannte Experten auf dem Gebiet. Die Konzeption wurde in hervorragenden Rezensionen u. a. durch die Professoren Moxter und Küting bestätigt. Ein Muss

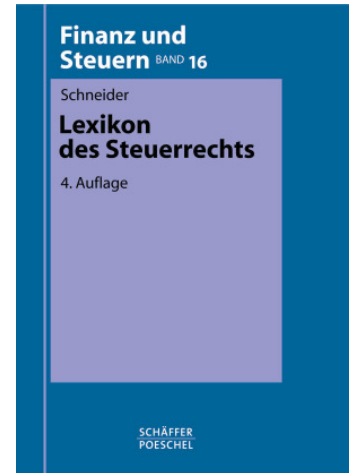
für alle, die sich mit dem Thema Nr.1 im Rechnungswesen beschäftigen. Dazu zählen Berater (WP, StB), Unternehmer und deren Fachleute in den Rechnungswesen-Abteilungen sowie Firmenkundenbetreuer der Banken.

Die Neuerungen der dritten Auflage sind eine besonders detaillierte Analyse von IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung), aktuelle Sonderthemen wie Pension-Fonds und IFRS für den Mittelstand, ein umfangreiches Kapitel zur Bilanzpolitik und -analyse sowie die Integration von fünf neuen IASB-Standards.

## Lexikon des Steuerrechts

Finanzen und Steuern, Band 16

Schneider, 13. Auflage 2005  
216 S., Kartoniert, Euro 26,-- / CHF 42,--  
ISBN 3-7910-2410-8  
Verlag Schäffer-Poeschel



Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle insbesondere auch zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen.

Der "Grundkurs" ist ideal für Studierende und Auszubildende aller Steuerberufe, insbesondere für die Beamten der Steuerverwaltung. Er empfiehlt sich außerdem zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Steuerfachangestellten, die Bilanzbuchhalterprüfung, die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sowie die Steuerberaterprüfung.

Die Autoren haben langjährige praktische Erfahrungen in der Steuerverwaltung und sind als Dozenten an Fachhochschulen für Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschulen für Finanzen oder Landesfinanzschulen tätig.

Die vorliegende 13. Auflage des Körperschaft- und Gewerbesteuer-Bandes berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz, das Haushaltsbegleitgesetz 2004 und das Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

Autoren:

Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Zenthöfer, Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen;  
Prof. Gerd Leben, Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda.